



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.XLV. Der Catholischen Stände Erklärung, wegen Festhaltung dessen, was in puncto Amnestiæ & Gravaminum würde verglichen werden: Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische difficultiren bey der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.  
Febr.

## ARTIC. XII.

1648.  
Febr.

Apud Cæsaream Majestatem intercedit Elector, ut hic *svus* vel omittatur vel amica Transactioni reservetur. Tum quod modernus Administrator Mens. Octobr. demum Anno 1638. ad regimen Archi-Episcopatus pervenerit, ejectis antea hostis præfidiis & armis: Et quia Banerio irrumpente Mense Decembris coactus sit, Archi-Episcopatum relinquere, ejusdem reditibus post aliquot annos carere, & aliis in locis sustentare: Quo vero temporis iterum Halam pervenire concessum est, reditus nimio opere allisos invenerit, de quibus tamen antiqui Administratoris conjugii, eos, quos Monasterium *Zinne* præstat, omnes & singulos permisit ad mortem usque collectos.

Vigore Instrumenti Pacis utraque Civitas New-Magdeburgum & Sundenburg readificare prohibeatur, quo ipso magnam rei jacturam Administrator sentire cogitur: ita æquum non judicabit Imperator, ut summa 12000. Thalerorum Pace Pragensi destinatorum ab Anno 1635. plenariè exsolvantur: potius ut causa uti capta sic amicè transigatur.

## ARTIC. XIII.

Vel ex æquo & bono Marpurgensis Controversia inter partes leponatur, vel dispositio Instrumenti maneat.

Vers. *Pendantur dictæ &c.* maneat, usque ad verba: *teneatque sibi obnoxium: Quorum loco substituatur: teneatque duo aut tria loca mediocri Præfidio firmata, donec &c.* omittatur vers: *similiter, quamprimum &c.* usque ad *svum Præterea.*

Articulus Assurationis & Executionis novo modo additis rationibus placet.

Iterum hic sub finem repetitur, quod supra de salvatione processuum litispendentiarum, ne Conventioni de restituendis bonis Ecclesiasticis derogent, annotatum est.

## §. XLV.

Der Catholischen Stände Erklärung, wegen Manutention des sen, so in puncto Amnestie & Gravaminum verglichen würde.

Dienstags, den 15. Febr. fanden sich die Chur-Maynische Abgesandten, der Canzlar Reigersberger, Licent. Mehl und Doct. Krebs bey den Altenburgischen ein, und proponirte Reigersberger: „Die Altenburgischen hätten verwichenen Sonnabends von ihnen, den Chur-Maynischen, zu wissen begehret, was der Catholischen Stände Meynung sey, wegen Manutention desjenigen, dessen man sich in puncto Amnestie und Gravaminum vergleichen würde: darauf sie die sämtlichen zu Osnabrück anwesende Catholische zu sich erfordert, ihnen solches Anbringen eröffnet, die differente Punkten, so jene ihnen zugestellet hätten, communiciret, und daß die Augspurgische Confessions-Berwandte wissen wollten, wie

man sich wegen der Manutention zu verhalten, vorgetragen; Dieselben hätten sich samt und sonders ohnellnterscheid und vornemlich diejenigen, so der Conferenz am 29. Januar. beygewohnt, in Erinnerung, weil jedweder wegen seines Principalen die Tractaten antrete, und nicht collegialiter erscheine, dahin erkläret, daß sie nemlich alles, was zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen, wie auch denen der Augspurgischen Confession und Catholischen samt und sonders dergestalt verglichen werde, nicht allein versprechen, und im Rahmen ihrer Principalen genehm halten, sondern auch künftiger Zeit wieder diejenigen, so dawieder leben und contradiciren würden, kräftiglich manutentiren wollten. Und weil solches allbe-

reit

1648.  
Febr.

bereit wol in dem Instrumento Pacis clausuliret und verwahret, werde zu sehn seyn, damit zwischen den Kayserlichen und Schwedischen und Consequenter den Augspurgischen Confessions - Verwandten und Catholischen, mit Zuthuung der Churfürsten, Maynz, Trier, Bayern, Sachsen und Brandenburg, und übriger Fürsten und Stände, dergestalt das Werk werde eingerichtet, damit die Opponenten nicht Ursach zu contradiciren. Solte aber ein und anderer ein anders sagen, und ihm belieben lassen zu contradiciren, die Waffen zu ergreifen, und an andere sich zu hengen; versprechen sie vor sich, das verglichene kräftiglich zu manuteneren, und vor einen Mann zu stehen. Die der Augspurgischen Confession zugethane hätten sich mehrmahls erkläret, mutuis animis & consiliis die Königlich-Swedischen zu disponiren, damit sie dabey acquiesciren; also wolten auch die Catholischen sich erbdtig gemacht haben, die Stände ihres Mittels, so contradicireten, mutuis animis & consiliis zur Einwilligung zu disponiren: Wolten auch verhoffen, Chur-Eöln werde sich solches nicht lassen entgegen seyn, und sich die übrigen accommodiren. Nunmehr würden die Augspurgische Confessions-Verwandte vermitteln, damit die Conferenz morgen ihren Anfang nehmen könne, sich auch also anschicken, damit der Schluß erlangt werde. Im Rahmen ihrer Principalen wolten sich versehen, man werde ihnen nicht anmuthen, was sie gegen Gott und ihrem Gewissen zu verantworten nicht gedächten. Die übrigen Puncten könne man wohl auf einen Reichs-Convent oder der Principalen selbst Zusammenkunft, versparen.

Die Altenburgischen antworteten: „Das sie vor übrige der Catholischen allhier anwesenden Stände Abgesandten so bald dasjenige wollen bringen, was wegen der Manutenez die Evangelischen zu wissen begehret, und der Catholischen Meynung anigo eröffnen, dafür sageten sie ihnen hohen und dienstlichen Danck. Sehen daraus, daß sie den Frieden-Schluß gerne wolten befördert sehn, sie darnechst bittend, sie wolten in solchem löblichen Proposito concinuiren, damit man das geliebte Vaterland Deutscher Nation wiederum in voriges Wohlwesen sehn und desselben Ruhe Vierdter Theil.

genießen könne. Sonst befunden Altenburgische die Erklärung wegen der Manutenez also eingerichtet, daß verhoffentlich die Evangelischen würden damit zu frieden seyn, denen es Nachmittags referiret, auch zugesehn werden solle, daß, wo möglich, morgen mit der Conferenz könne ein Anfang gemacht werden, darzu Gott Seegen und Gedenken geben wolle. Ob die Evangelischen gleich dafür hielten, man habe in allen Puncten so weit gewichen und nachgelassen, daß die Catholischen Stände nicht Ursache hätten, an sie, Evangelische, weiter zu sehn; so würden sie doch, was *salva conscientia* und *reputatione* seyn könne, ferner sich anschicken. Denn wie sie begehreten, daß man ihren gnädigsten und gnädigen Principalen wider Gewissen und Ehre nichts solle anmuthen, also wolle man auch dasselbe Evangelischen theils von ihnen gewärtig seyn. Die Quæstio wegen der Manutenez wäre sonst nicht moviret worden, wenn nicht wissend, daß nur etliche der Catholischen durch ihre Contradictiones das Friedens-Werk bishero aufgehalten, und also zu besorgen gewesen, man werde wieder auf das ungewisse handeln, ohne Manutenez; weil andere darnach auch sagen möchten, sie könnten nicht einwilligen, so habe man also sicher gehen wollen. Weil sie sich aber jeso erkläret, das Friedens-Werk darauf zu continuiren und zu absolviren, so werde verhoffentlich auf solche Weise mit der Hülffe Gottes daraus zu gelangen seyn, ic.,. Als man aufstund, ward noch ein wenig discurret, daß man Ursache, auf die innerliche Ruhe und Vereinigung der Stände zu denken, und referirete Licent. Mehl, es hätte ihm ein vornehmer Herr in Französischer Sprache gesaget: Es sey kein Fürst im Römischen Reich mehr in Consideration, als Chur-Bayern, ic.

Immittelt ließ der Kayserliche Gesandte, Graf von Lamberg, sich bey Altenburg erkundigen: Ob die Evangelischen insgesamt, und also auch zugleich die Chur-Sächsischen und die Chur-Brandenburgischen, sich bey der vorhabenden Conferenz einstellen würden, oder ob sie allein *per Deputatos* erscheinen wolten? Um nun darauf mit Bestand eine Antwort ertheilen zu können, verfügten sich die Altenburgischen zu dem Chur-Sächsischen, um zu vernehmen,

1648.  
Febr.

1648.  
Febr.Der Chur-  
Sächsische  
Gesandte ent-  
ziehet sich der  
Conferenz.

men, ob er sich bey der Conferenz wolle finden lassen, indeme die Kayserliche Gesandten wissend gemacht hätten, sie wolten sich zur morgenden Conferenz bey den Königlich-Schwedischen anmelden lassen, ic. Des Chur-Sächsischen Gesandten Antwort hierauf, war: „Daß selbigen Vormittage die Chur-Maynische Abgesandte auch bey ihm gewesen, und ihn ersuchet, er möchte sich nebenst andern Evangelischen dabey einstellen: Denen er aber angedeutet, daß sein gnädigster Churfürst die Vereinigung der Stände von Herzen wünsche und befördern helffe, aber sich nicht darzu verstehen wolle, daß man den Cronen den Ausschlag geben, und die Handlung in ihre Hände stellen solle. Weil nun die vorhabende Handlung durch die Königlich-Schwedischen solle geschehen, müsse er sich des vorhabenden Congressus enthalten. Zweifelse auch, ob sich die Chur-Brandenburgischen würden dabey einfinden, wenn er nicht erscheine, ic. *III.* Es sey lobwürdig, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht als ein Deutscher Churfürst auf die Reichs-Verfassung sehe, und auswärtiger Cronen Disposition die Reichs-Sachen nicht untergeben wolle. Weil es aber nunmehr dahin kommen würden sie, die Chur-Maynischen, neben den Chur-Frierischen und Chur-Bayerischen, nichts desto weniger sich bey der Conferenz zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen einfinden, ic. Sonst hätten die Chur-Maynischen erwehnet, daß die Catholischen *paritatem Judicantium in Camera*, so wohl in *causis Politicis*, als auch in *Ecclesiasticis*, wenn ein Evangelischer interessiert, admittiren würden. So könne auch wohl die Stadt Lindau ihre Reichs-Pfandschaft behalten, wenn hingegen die Weissenburgische dem Bischoff zu Eichstedt verbleibe, weil derselbe sein *ius in contineuti* beybringen könne. Denen er aber gesaget, es heisse: *restituatur ante omnia vigore termini Anni 1624.* habe sodann der Bischoff ein vermeynentlich Recht, stehe ihm frey, solches auszuführen. Wegen der *Parität* zu Augspurg wäre ihre Erklärung gewesen, es würde sich noch wohl ein *Temperamentum* finden, denn es solten ja allbereit Anno 1624. Augspurgische Confessions-Berwandte seyn zu den vornehmsten Aemtern dafelbst gezogen worden, ic.,

Die Altenburgischen ersucheten auch den Fürstlich-Weymarischen Gesandten, daß er mit den Chur-Brandenburgischen reden möchte, welches er denn zu Werck gerichtet, und nachdem er Hor. 2. bey dem Grafen von Wittgenstein Audienz erlangt, denselben gefragt, ob sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft bey der Conferenz wolle finden lassen? Worauf Wittgenstein sich erklärt: „Er wolle mit dem Chur-Sächsischen reden, und vernehmen lassen, wie es derselbe halten werde; Denn so lange derselbe bey diesem Convent sich befinde, werde Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Bedencken tragen, sich der Direction bey den Evangelischen anzunehmen. So dann auch könne sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, Krafft habenden special-Befehls, darzu nicht verstehen, bis diese 3. Fragen erdteret. 1) Ob man Seine Churfürstliche Durchlaucht vor einen Verwandten der Augspurgischen Confession halte? 2) Worauf die Evangelischen endlich in einem und andern Punct stehen wolten? Und 3) durch was Mittel und Wege man solches mainceniren und behaupten wolle? „Solches nun rapportirete der Weymarische Gesandte, und vernahmen die Altenburgische sothane Difficultäten in so weit gerne, weil dadurch verhindert wurde, daß man Evangelischen theils nicht heraus sagen duiffte, man könne das Chur-Brandenburgische Directorium nicht admittiren.

Der Weymarische war Tages vorher mit dem Königl. Französischen Residenten *Monl. de la Court*, mit dem Ambassadeur *Servien*, und dem Chur-Maynischen Abgesandten *Lic. Mehl*, in Gesellschaft gewesen, dem der *Comte Servien* sagte: „Wenn die Catholischen Stände nicht die *Pacta* halten wolten, so sie mit den Unterthanen Augspurgischer *Confession* aufgerichtet, so wären sie nicht werth, daß man sie des *Juris Gentium* fähig achte. Es sey auch unrecht, daß sie darum die Unterthanen, daß sie sich zur andern Religion bekenneten; wolten aus dem Lande jagen.

Hierauf nun begaben sich die Altenburgische zu den Kayserlichen Gesandten,

1648.  
Febr.Die Chur-  
Brandenburgische  
Gesandtschaft  
machet gleich-  
falls Difficul-  
täten.

1648.  
Febr.

ten, und eröffneten ihnen, daß sich der Chur-Sächsische, mit Anführung gewisser Ursachen gegen die Chur-Maynßischen entschuldiget habe, warum er der vorhabenden Conferenz nicht beywohnen könne: Daß auch der Graf von Wittgenstein auf solchen Fall, wenn der Chur-Sächsische nicht dabey seyn sollte, Bedencken gefasset habe, gleichwohl noch vorhero mit demselben reden wollen. Weil sich aber die Chur-Maynßischen gegen den Chur-Sächsischen erkläret, sie wolten nebenst andern Catholischen Churfürstlichen nichts desto weniger bey der Conferenz seyn; und die übrige Evangelische Abgesandten sich insgesamt einstellen würden;

auch nichts in materia resolviren, daraus man nicht vorhero mit dem Chur-Sächsischen und den Chur-Brandenburgischen communicirete: So möchte ihnen, den Kayserlichen Gesandten, nunmehr belieben, mehrgedachte Conferenz mit den Königlich-Schwedischen ehest fortzusetzen, und den Evangelischen und Catholischen die Zeit benennen zu lassen, damit man sich darnach achten könne.

Die Kayserliche Gesandten nahmen solches zur Überlegung mit den Chur-Maynßischen.

1648.  
Febr.

## §. XLVI.

Die Kayserlichen lassen sich zur Conferenz bey den Schweden anfragen.

Endlich des Mittwochs, Nachts um 9. Uhr, ließ Graf Drenßtern, den Sächsischen-Alttenburgischen Gesandten durch einen Hof-Junker andeuten, Daß sich die Kayserlichen bey ihnen, den Schweden, auf Morgen hätten angeben lassen, denen sie horam 9. benennet, dabey aber zweyerley fragen lassen: (1) Ob sich die Catholischen alsbald zu gleich mit den Kayserlichen einstellen würden, damit sie, die Schweden, sich wegen der Begleitung, darnach achten könnten? und (2) hätten sie begehret, die Kayserlichen möchten geschehen lassen, daß der Königlich-Französische Resident, Mon. de la Court sich bey der Conferenz mit einfünde. Darauf die Kayserlichen zur Antwort gegeben, die Catholischen würden etwa eine viertel Stunde nach ihnen sich einstellen; daß sich aber Mon. de la Court bey der Conferenz sollte befinden, solches könnten sie nicht zugeben, weil es wider den Präliminar-Schluß lauffe, vermöge welches mit der Cron Frankreich zu Münster zu tractiren. Es sey auch 2) bißhero ein anderer Modus observiret worden. Ehe sie nun solches zugäben, wolten sie die Conferenz und fernere Tractaten aufsagen. Und obwohl sie, die Schweden, noch einmahl zu den Kayserlichen geschicket, mit Erinnerung, sie würden Mon. de la Court ja wol dabey leiden können, weil derselbe kein Deutsch verstehe, und sie, die Schweden, doch sonst mit ihm aus dem Werk communicirten; so wären sie doch nichts desto weniger auf Vierdter Theil.

Kayserliche difficultiren den Französischen Residenten dabey zu admittiren.

der abschlägigen Antwort bestanden. Solches nun sey von ihnen, mit Mon. de la Court communiciret, und ihm angedeutet worden, er werde sich dieser Zusammenkunft wol müssen enthalten, weil ihnen, den Schweden, sonst dürfte vorgebracht werden, sie suchten nur dadurch die Conferenz zu hintertreiben, ermeldeten de la Court frey stellend, oder etwa selbst zu den Kayserlichen schicken und ihre Meynung vernehmen wolte. Welches derselbe auch gethan, und von den Kayserlichen vorige Antwort erhalten, daher er von ihnen, den Schweden, disponiret worden, daß er sich wolte der Conferenz vor dieses mahl außern. Begehreten diesem nach, Alttenburg möchte den übrigen Evangelischen solches notificiren lassen, damit sie sich Morgen zur ermeldten Stunde bey ihnen einstellten. Solches geschah nun folgenden Donnerstages den 17. Februar. mit dem frühesten, und stellten sich sämtliche Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten in dem Alttenburgischen Quartier ein; von den Chur-Brandenburgischen aber, racione Pomern, erschiene Niemand.

Unterdeß ließ sich der Chur-Maynßische Abgesandter Licent. Mehl bey ihnen anmelden, und berichtete: Daß die Kayserliche Gesandten ihm und seinen Collegen gestern Abends andeuten lassen, die Königlich-Schwedischen begehrien den abgeredeten Modum zu ändern, und daß der Stände

N n n n n 2  
beyder

Neue Schwedigkeit wegen des Orts der Conferenz.